

## **Regelung zur Durchführung von praktischen Studienphasen des Studiengangs Wirtschaftspsychologie am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Trier, University of Applied Sciences vom 01.02.2023.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier hat am 01.02.2023 die folgende Regelung zur Durchführung von praktischen Studienphasen für den Studiengang Wirtschaftspsychologie beschlossen.

### **§ 1 - Ziele und Grundsätze der praktischen Studienphase**

(1) Die praktische Studienphase hat das Ziel, die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die qualifizierte Bearbeitung geeigneter Projekte anzuwenden und zu vertiefen. Die Studierenden sollen mit berufstypischen Arbeitsweisen und Umfeldern bekannt werden. Sie sollen kennenlernen, welche Aufgaben Studierende des Fachbereichs Wirtschaft im beruflichen Alltag zu erfüllen haben, wie sich die im Studium erworbenen Kenntnisse dazu einsetzen lassen und welche organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte am Arbeitsplatz von Bedeutung sind.

(2) Die praktische Studienphase kann auch als Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Auslandsemester). Die Anerkennung des Auslandsemesters an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass mindestens 18 ECTS-Punkte erreicht werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die ausländische Hochschule sollte akkreditiert sein, zumindest aber zu den in Deutschland anerkannten Hochschulen (gemäß KMK, DAAD) gehören. In Absprache zwischen Studierenden, betreuendem Hochschullehrer sowie Partnerhochschule werden die zu belegenden Module ausgewählt und festgeschrieben. Der Fachbereich stellt sicher, dass die gewählten Module auf den Studienschwerpunkten des Studierenden inhaltlich aufbauen.

(3) In Ausnahmefällen kann die praktische Studienphase auch durch ein vom Fachbereich angebotenes Projekt ersetzt werden. Die praktische Studienphase muss unter Betreuung einer Professorin/eines Professors stehen.

(4) Die praktische Studienphase ist ein Pflichtbestandteil der Ausbildung der Studierenden zur Erlangung des Bachelorgrades.

### **§ 2 - Durchführung der praktischen Studienphase**

(1) Die praktische Studienphase kann frühestens nach dem Vorlesungsende des dritten Semesters abgeleistet werden. Die Dauer der praktischen Studienphase und damit die betriebliche Tätigkeit muss – ggf. nach Abzug von wesentlichen Abwesenheitszeiten – mindestens einem Vollzeitäquivalent von 14 Wochen entsprechen. Die Tätigkeit kann dabei auch als Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden.

(2) Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Praxisprojektplatz zu bemühen. Sie werden bei Bedarf von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie von den Beauftragten für die praktische Studienphase (§ 6) bei der Suche unterstützt.

(3) Zur fachlichen Betreuung haben sich die Studierenden jeweils bei einer Professorin / einem Professor des Fachbereichs zu bewerben (betreuende Professorin/ betreuender Professor). Das Unternehmen benennt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter zur Betreuung (betriebliche/r Betreuer/in). Diese Person ist in allen Belangen der betrieblichen Tätigkeit direkt anzusprechen.

(4) Die Studierenden fertigen während der praktischen Studienphase einen Bericht über die praktische Studienphase an.

(5) Die Studierenden legen zur Anerkennung der praktischen Studienphase eine Bescheinigung des Betriebs vor, aus der Beginn, Ende, wöchentliche Arbeitszeit, Abwesenheitszeiten sowie die behandelten Themen der praktischen Studienphase hervorgehen.

(6) Ein Wechsel des Betriebes während der praktischen Studienphase ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors zulässig.

(7) Die Studierenden können in Ausnahmefällen die betriebliche Tätigkeit kurzfristig unterbrechen, um an Prüfungen teilzunehmen.

### **§ 3 - Zulassung zur der praktischen Studienphase**

Nicht dual Studierende können sich erst dann zur praktischen Studienphase anmelden, wenn sie alle Pflichtveranstaltungen der ersten drei Fachsemester laut Studienplan erfolgreich absolviert haben.

### **§ 4 - Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase**

Vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zur praktischen Studienphase werden durch die betreuenden Professorinnen /Professoren bedarfsorientiert angeboten.

### **§ 5 - Bewertung der praktischen Studienphase**

Die praktische Studienphase wird von der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor auf der Basis des Berichts zur praktischen Studienphase sowie ggf. einer Präsentation mit einer Note bewertet, er berücksichtigt dabei die Anmerkungen des jeweiligen Betreuers aus dem Unternehmen. Die Bewertung soll spätestens einen Monat nach Abschluss der praktischen Studienphase (letzter Arbeitstag) erfolgen.

### **§ 6 – Beauftragte/r für die praktische Studienphase**

Der Fachbereich ernennt eine/n Professorin/Professor oder eine/n Assistentin/en oder eine/n qualifizierte/n Mitarbeiter/in als Beauftragte/r für die praktische Studienphase zur allgemeinen Organisation der praktischen Studienphase. Zu den Aufgaben gehören die Auswahl von Betrieben zur Durchführung von praktischen Studienphasen, die Aufrechterhaltung der Kontakte zu diesen Betrieben sowie die Unterstützung der Studierenden bei der Gewinnung von Projektplätzen. Die/der Beauftragte/r für die praktische Studienphase nimmt im Auftrag des Fachbereichs den Vertrag nach §7 zur Kenntnis.

### **§ 7 – Vertrag über die praktische Studienphase**

(1) Die Studierenden und der Betrieb schließen einen Vertrag über die praktische Studienphase ab, der durch die / den betreuende/n Professorin/Professor und die/den Beauftragten für die praktische Studienphase gegengezeichnet wird, sofern kein gültiger Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag vorliegt.

(2) Der Vertrag soll eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit enthalten.

### **§ 8 – Immatrikulation der Studierenden**

Die Studierenden müssen während der Dauer der praktischen Studienphase an der Hochschule ordentlich immatrikuliert sein.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Regelung über die praktische Studienphase tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.